

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Februar 1968

**Quartierbau-
vorschriften**

**Aufhebung von
Baulinien**

492.-Teilbauordnung (Baulinien). A. Am 28. November 1967 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 6. September und 20. Oktober 1967 betreffend der Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 483 am 21. Februar 1952 genehmigten Baulinien und Quartierbauvorschriften. Diese Gemeinderatsbeschlüsse wurden am 15. September und am 3. November 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Uster vom 17. Oktober und 27. November 1967 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

B. Die Vorschriften der Teilbauordnung am Kriesbach-Unterried entsprechen weitgehend den Bestimmungen für die Zone III der rechtskräftigen Bauordnung und können somit ohne weiteres fallen gelassen werden.

Durch die projektierte Ueberbauung des Grundstückes Kat.-Nr. 9037 mit drei Mehrfamilienhäusern, welche der vorgesehenen Zone W 2 der in Revision befindlichen Bauordnung der Gemeinde Dübendorf entsprechen, zeigt sich, dass die Baulinienführung der ursprünglich vorgesehenen Quartierstrassen unzweckmässig geworden ist. Dazu kommt, dass im Zuge der Verkehrsplanung vorgesehen ist, längs des Kriesbaches neue Baulinien für eine Hauptstrasse festzusetzen, welche die indirekte Fortsetzung der Umfahrungsstrasse Dübendorf (projektierte Ringstrasse) bildet.

Es rechtfertigt sich deshalb, die Teilbauordnung sowie die Baulinien am Flurweg Kat.-Nr. 6133 (verlängerte Birkenstrasse längs des Krebschüsseli- und Kriesbaches bis zur Dietlikonstrasse) und die Baulinien an den Quartierstrassen A und B im Unterried aufzuheben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Dübendorf vom 6. September und 20. Oktober 1967 betreffend Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 483/1952 genehmigten Teilbauordnung und der Baulinien am Flurweg Kat.-Nr. 6133 (verlängerte Birkenstrasse längs des Krebschüsseli- und Kriesbaches bis zur Dietlikonstrasse) und an den Quartierstrassen A und B sowie Schliessung der sich ergebenden Baulinienlücke an der Dietlikonstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

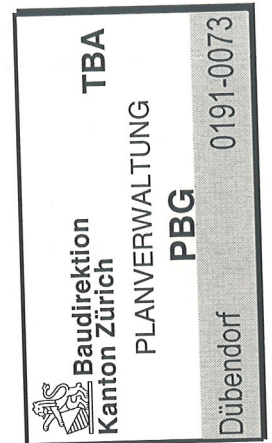
III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf (unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Februar 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

D. V. Roggwiller



*Quartierbau-
Vorschriften*